

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 172/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Erben der am 29. Mai 1986 verstorbenen
Rosemarie F., des Egon F. und der minderjährigen
Tanja und Sonja F., sämtlich T.straße 3,
S.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. -

g e g e n

1. E.-K.-U. T., vertreten durch
den Präsidenten, W.straße 7, T.,
2. Prof. Dr. Arnd Christian V., Strahlenklinik A.,
H.straße 1, A.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. -
und Dr. -

WI

17

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Lepa und Bischoff
am 30. September 1986

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 4. Juni 1985 wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 101.857,-- DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das
Rechtsmittel kann auch keinen Erfolg haben. Dabei wurde auch
das Vorbringen der Kläger in ihren Schriftsätzen vom
21. August und 4. September 1986 berücksichtigt.

Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei einen Behandlungsfehler verneint. Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch.

Im Ergebnis mit Recht geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß der Erblasserin der Kläger keine Schadensersatzansprüche wegen nicht wirksam erteilter Einwilligung in die Strahlenbehandlung zustanden. Sie ist nämlich, worauf auch die Revisionserwiderung zutreffend hinweist, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts über die Risiken der Bestrahlung umfassend genug aufgeklärt worden. Dr. A. hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts während des Aufklärungsgesprächs die Möglichkeit einer Kehlkopfkomplication im Sinne einer Kehlkopferweichung erwähnt. Wenn er das Risiko mit dem Hinweis darauf, daß so etwas in dem Strahleninstitut der Erstbeklagten noch nicht vorgekommen sei, etwa "heruntergespielt" hat, so ist dies nicht zu beanstanden. Er konnte auf diese Weise die (tatsächlich bestehende) geringe Wahrscheinlichkeit des Bestrahlungsrisikos hervorheben, um die Patientin zu beruhigen und um ihr Furcht und Hemmungen vor der Behandlung zu nehmen (BGHZ 90, 103, 108; Senatsurteil vom 3. April 1984 - VI ZR 195/82 - VersR 1984, 582, 583). Auf die Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsge-



richts, das die Abweisung der Klage insoweit allein darauf gestützt hat, daß es an ausreichendem Vortrag der Erblaserin der Kläger zur Relevanz der Aufklärung für ihre Einwilligung fehle, kommt es daher nicht an.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff